ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

der Gesellschaft mit beschränkter Haftung niederländischen Rechts, **CORDSTRAP B.V.**, mit Sitz in Oostrum (NL), hinterlegt bei die Handelskammer zu Venlo (NL) am 27. Oktober 2010 unter der Nummer 17026315.

I. VERKAUFSBEDINGUNGEN

Artikel 1 – Gültigkeit

1

Sofern nicht schriftlich ausdrücklich anders vereinbart, gelten die vorliegenden Geschäftsbedingungen für alle unsere Angebote, mit uns abgeschlossenen Verträge sowie für alle von und für uns ausgeführten Arbeiten. Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind für uns erst verbindlich, wenn sie schriftlich von uns bestätigt wurden.

2.

Diese Geschäftsbedingungen ersetzen alle heutigen und zukünftigen Geschäftsbedingungen unserer Vertragspartner und schließen diese aus.

Artikel 2 – Angebote

1.

Sofern nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart, sind alle Angebote, Preisaufgaben, Broschüren und Empfehlungen unverbindlich. Die Gültigkeitsdauer eines Angebots beträgt einen (1) Monat.

2.

Sollte letztendlich kein Vertrag zu Stande kommen, so sind wir berechtigt, alle Kosten, die uns im Rahmen der Abgabe eines Angebots, einer Empfehlung oder Preisaufgabe entstanden sind, der Partei in Rechnung zu stellen, die um ein Angebot, eine Empfehlung oder eine Preisaufgabe gefragt hat. Darin einbegriffen sind auch die Kosten für Untersuchungen, Forschung, Produktentwicklung, Messungen und Tests sowie für die Erstellung von Zeichnungen, Kostenvoranschlägen, Entwürfen usw.

Artikel 3 – Vertrag

1.

Alle Aufträge und Bestellungen sind für uns erst nach einer schriftlichen Bestätigung unsererseits bindend.

2.

Als Tag des Vertragsabschlusses gilt der Versandtag unserer Auftragsbestätigung, bzw. der Tag der Vertragsunterzeichnung unsererseits, bzw. der Tag, an dem wir auf der Grundlage einer schriftlichen Bestellung unseren Lieferpflichten nachgekommen sind.

3.

Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, gilt diejenige Partei als unser Vertragspartner, an die das Angebot, die Preisaufgabe oder die Auftragsbestätigung gerichtet ist, bzw. die Partei, die einen Nutzen zieht aus dem Verkauf und/oder der Aufstellung und/oder der Bearbeitung und/oder der Verarbeitung der von uns gelieferten Waren und/oder Materialien und/oder aus den von uns verrichten Arbeiten.

4.

Handelt es sich bei unserem Vertragspartner um eine juristische Person, so haften, sofern nicht schriftlich anders vereinbart, daneben die Vorstandsmitglieder gesamtschuldnerisch für die Vertragserfüllung. Dies gilt auch hinsichtlich des Ehegatten/ der Ehegattin des Vertragspartners, wobei jede Berufung auf eine eheliche Gütertrennung ausgeschlossen ist.

Artikel 4 – Umfang des Vertrags/ der angenommenen Arbeit sowie der Mehr- und Minderarbeit

1

Der Inhalt eines mit uns abgeschlossenen Vertrags bezieht sich ausschließlich auf die schriftlichen Vereinbarungen. Eventuelle spätere, ergänzende Vereinbarungen oder Vertragsänderungen sind ausschließlich bindend, wenn wir diese schriftlich bestätigt haben.

2

Sollten durch Vertragsänderungen Mehrkosten entstehen, so werden diese gesondert berechnet. Dies gilt auch, wenn diese Änderungen durch besonderen Auftrag unseres Vertragspartners entstanden sind oder durch den Umstand, dass die vom Vertragpartner gemachten Angaben nicht mit einer früher gemachten Angabe übereinstimmen.

Artikel 5 – Lieferzeit und Lieferung

1.

Unsere Lieferungen erfolgen ab Fabrik (EXW).

2.

Die genannten Lieferzeiten und Fristen für von uns zu verrichtende Arbeiten und zu liefernde Waren und/oder Materialien sind unverbindlich und werden unter dem Vorbehalt des ungestörten Arbeitsablaufs und der ungestörten Waren- und Materialanfuhr angegeben. Darin einbegriffen sind auch die von unserem Vertragspartner und unseren Zulieferern anzuliefernden Waren, Materialien und Daten. Geraten wir in Verzug, so werden wir, sofern uns dies möglich ist, eine angemessene Nachfrist setzen.

3.

Sofern nicht schriftlich ausdrücklich anders vereinbart, entbindet die Überschreitung einer vereinbarten (Liefer-)Frist unseren Vertragspartner nicht von seinen vertraglichen Verpflichtungen. Auch berechtigt ihn dies weder zur Vertragsauflösung noch zur Rückgängigmachung des Vertrags oder – auch nicht im Falle einer Inverzugsetzung – zu einem Anspruch auf Schadensersatz. Sofern nicht schriftlich ausdrücklich anders vereinbart, ist er nicht berechtigt, Arbeiten zur Vertragsausführung zu verrichten oder verrichten zu lassen. Dies gilt auch im Falle einer richterlichen Vollmacht. Unser Vertragspartner stellt uns hiermit von jeglichen Ansprüchen frei, die Dritte uns gegenüber in dieser Sache geltend machen. Dies gilt auch, wenn diesen Ansprüchen Verträge zugrunde liegen, die der Vertragspartner mit Dritten abgeschlossen hat.

4

Die Laufzeit sämtlicher vereinbarter Fristen beginnt mit dem Tag des Zustandekommens des mit uns abgeschlossenen Vertrags, jedoch nicht vor dem Tag, an dem uns sämtliche von unserem Vertragspartner zu liefernden Dokumente, Daten, Waren, Materialien und Informationen mit Bezug auf die Vertragsausführung zur Verfügung stehen. Die Lieferfrist wird unterbrochen, sobald die Sendung versand- bzw. montagebereit ist.

5.

Wir sind jederzeit zu Teillieferungen berechtigt. Rechnungen für Teillieferungen sind innerhalb der dafür geltenden Bezahlungsfrist zu begleichen.

6.

Im Falle einer Lieferung auf Abruf ist die betreffende Bestellung innerhalb eines (1) Monats nach unser Meldung, dass die Ware in unserem Betrieb bereitsteht, abzunehmen. Wird diese Frist überschritten, so sind wir berechtigt, den noch bei uns gelagerten Teil der Bestellung nach vorheriger schriftlicher Mitteilung bei unserem Vertragspartner abzuliefern. Die Kosten für diese Lieferung trägt unser Vertragspartner. Überschreitet unser Vertragspartner die Abnahmefrist, so sind wir berechtigt, ihm mit Eingang von dem Datum, an dem die Sendung liefer- bzw. montagebereit ist, für jeden Monat oder angefangenen Monat 2 % des Rechnungsbetrags als Lagerkosten in Rechnung zu stellen.

Artikel 6 – Lieferumfang, Qualität, Quantität, Abmessungen, Gewichte u. dgl.

1

Die Lieferung der von uns zu liefernden Waren und die Ausführung der von uns zu verrichtenden Arbeiten erfolgt unter der Berücksichtigung der von uns oder unserem Zulieferer genannten Toleranzen hinsichtlich der Abmessungen, Gewichte, Farben, Designs, Dicken, Stärken, Härten, der Elastizität, Qualität, Quantität, weiteren Ausführung u. dgl. Geringe Abweichungen von den handelsüblichen Toleranzen berechtigen den Vertragspartner nicht zur Forderung von Schadensersatzleistungen oder zur Vertragsauflösung.

2.

Toleranzen von bis zu 10 % hinsichtlich der von uns gelieferten Mengen sind zulässig und werden berechnet.

3.

Hinsichtlich der Waren und/oder Materialien, die von uns geliefert und lediglich montiert werden, gelten ausschließlich die vom Fabrikanten/Produzenten für diese Waren und Materialien genannten Spezifikationen und Toleranzen.

4.

Sofern nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart, gehen die Kosten für das Messen und Wiegen, die Aufstellung bzw. die Montage von Waren und Materialien sowie für andere zusätzlich zu verrichtende Arbeiten zu Lasten unseres Vertragspartners.

Artikel 7 – Versand und Verpackung

1.

Sobald die Waren unsere Fabrik (EXW) verlassen haben bzw. versandbereit sind, gehen sie auf Kosten und Gefahr unseres Vertragspartners. Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind wir nicht verpflichtet, die Ware auf eigene Rechnung zu versichern.

2.

Wurde vereinbart, dass wir für den Versand zuständig sind, so steht uns die Wahl des Transportmittels frei. Dies gilt auch in dem Falle, in dem der Vertragspartner für die Frachtkosten aufkommt. Bei einem Versand an mehrere Zielorte sind wir berechtigt, jeweils gesonderte Abrechnungen zu erstellen.

3.

Beim Versand innerhalb des Landes der Niederlassung werden für Bestellungen, deren Gesamtwert einen Betrag von 350 Euro netto übersteigen, keine Versandkosten in Rechnung gestellt. Bei Aufträgen von bis zu 350 Euro netto sowie für den Auslandsversand werden die tatsächlichen Kosten, mindestens jedoch 25 Euro, für Bearbeitungs- und Frachtkosten in Rechnung gestellt.

4.

Im Falle von Verzögerungen bei der Abnahme oder dem Abruf einer Bestellung vonseiten unseres Vertragspartners sowie im Falle anderer Ursachen, die sich unserer Verantwortung entziehen, geht die Gefahr auf unseren Vertragspartner über, sobald ihm mitgeteilt wurde, dass die Bestellung versand- bzw. montagebereit ist.

5.

Weisen die gelieferten Waren und Materialien ausschließlich unbedeutende Mängel auf, so ist unser Vertragspartner zur Abnahme der Sendung verpflichtet. Kisten und andere Verpackungsmaterialien sind vor dem Versand, bzw., wenn Lieferung "ins Haus" vereinbart wurde, beim Lieferungseingang auf Beschädigung oder Diebstahl zu überprüfen. Im letzteren Fall ist das Transportunternehmen ausschließlich zur Annahme beschädigter Sendungen befugt, nachdem eine schriftliche Feststellung des Schadens erfolgt ist. Eine unvollständige Lieferung berechtigt nicht zur Verweigerung der Annahme der gesamten Lieferung.

Artikel 8 - Preise

1.

Sofern nicht anders vereinbart, sind alle Preise Nettopreise in Euro:

- zuzügl. der zu zahlenden Steuern, Abgaben, eventuellen Einfuhrzöllen, Taxen, Straßenbenutzungsgebühren oder anderer Lasten;
- zuzügl. der Verpackungskosten;
- zuzügl. der Versand- und Frachtkosten.

2.

Sofern nicht anders ist vereinbart, gelten die Preise und Geschäftsbedingungen des Versand- bzw. Bereitstellungstages. Sollten externe Umstände dies erfordern, so sind wir berechtigt, die Preise für noch zu verrichtende Arbeiten und noch zu liefernde Mengen erneut zu überprüfen. Dies gilt auch, wenn bereits ein Teil des Vertrags von uns erfüllt wurde. Eine solche Preiserhöhung berechtigt unseren Vertragspartner nicht zur Vertragsauflösung oder zur Forderung einer wie auch immer gearteten Schadensersatzleistung.

3

Preisnachlässe sind schriftlich zu vereinbaren. Sobald sich unser Vertragspartner bezüglich seiner vertraglichen Verpflichtungen in Zahlungsverzug befindet, erlischt jeglicher Preisnachlass.

4

Waren und/oder Materialien, die im Rahmen eines Auftrags an uns zurückgeschickt werden, sind unser Eigentum. Unser Vertragspartner kann in diesem Falle keinerlei Recht auf einen wie auch immer gearteten Preisnachlass oder eine Provision geltend machen.

Artikel 9 – Bezahlung

1.

Sofern nicht anders vereinbart, sind unsere Rechnungen innerhalb von 30 Tagen nach dem Versand ohne Abzug von Preisnachlässen oder das Recht auf Verrechnung zahlbar, sofern nicht anders vereinbart.

2.

Wir sind jederzeit zu Nachnahmelieferungen oder Lieferungen auf Frachtbrief berechtigt. Wechsel werden ausschließlich nach ausdrücklicher Vereinbarung akzeptiert sowie ausschließlich gegen eine Vergütung der Diskontierungskosten. Sie gelten erst nach der Auszahlung als tatsächliche Bezahlung. Die Zahlung mit Wechseln berechtigt nicht zu einem wie auch immer gearteten Preisnachlass.

3. Befindet sich unser Vertragspartner mit seiner Bezahlung in Verzug, so sind wir berechtigt, die weitere Ausführung des Vertrags aufzuschieben oder den Vertrag zu lösen, ohne dass wir zu einer wie auch immer gearteten Schadensersatzleistung oder anderen Leistungen verpflichtet sind. Bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen durch unseren Vertragspartner sind sämtliche Forderungen unsererseits unverzüglich einforderbar.

4.

Bei der Nichtannahme eines Wechsel oder bei einer bis zum Verfalldatum ausgebliebenen Zahlung wird die Bezahlung der gesamten ausstehenden Summe unverzüglich einforderbar. Dies gilt auch bei einer Konkursanmeldung unseres Vertragspartners sowie bei der Beantragung eines Zahlungsaufschubs, einer Schuldenregulierung¹ oder der Entmündigung unseres Vertragspartners bzw. bei einer Inbeschlagnahme seiner Waren oder

¹ In den Niederlanden eine Beantragung zur Schuldenregulierung nach dem WSNP, dem Gesetz zur Schuldenregulierung natürlicher Personen/Wet Schuldsanering Natuurlijke Personen). D.Ubers.

-

Forderungen, im Falle seines Todes sowie bei der Liquidierung oder Auflösung seines Geschäfts.

5

Unser Vertragspartner ist verpflichtet, bei der ersten Aufforderung unsererseits für die Erfüllung seiner Verpflichtungen uns gegenüber ausreichende Sicherheiten, z.B. in der Form einer Bankgarantie, zu stellen. Des Weiteren sind wir berechtigt, eine vollständige oder in Teilen gezahlte Vorauszahlung zu verlangen. Wird der entsprechenden Aufforderung unsererseits nicht nachgekommen, so haben wir das Recht, die Lieferung oder die Ausführung von Arbeiten aufzuschieben oder den Vertrag ohne richterliche Intervention aufzulösen, ohne zu einer wie auch immer gearteten Schadensersatz- oder anderen Leistung verpflichtet zu sein.

6.

Zahlt unser Vertragspartner den ausstehenden Rechnungsbetrag nicht innerhalb der Zahlungsfrist, so werden mit Ablauf der Zahlungsfrist Zinsen in Höhe von 1,5 % pro angefangenem Monat berechnet. Verstreicht die vereinbarte Zahlungsfrist oder die Frist zur Erfüllung einer wie auch immer gearteten Verpflichtung, befindet sich unser Vertragspartner in Verzug, ohne dass eine Inverzugsetzung erforderlich ist.

7.

Befindet sich unser Vertragspartner mit der Zahlung in Verzug, so erhöht sich der fällige Betrag um die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einschließlich der Kosten eines Rechtsbeistands. In jedem Falle hat der Vertragspartner 15 % außergerichtliche Inkassokosten (zuzüglich der in diesem Zusammenhang ggf. anfallenden Steuern) über die Hauptsumme und die gemäß Absatz 6 dieses Artikels entstehenden Zinsen zu zahlen, zuzüglich der vertraglich festgelegten oder gesetzlichen Zinsen über die Inkassokosten nach der Beantragung eines Gerichtsverfahrens, mindestens jedoch 100 Euro (zuzüglich der eventuell darüber zu zahlenden Steuern). Wir sind nicht verpflichtet, einen Nachweis zu erbringen, dass uns die in diesem Absatz genannten Kosten entstanden sind.

8.

Sollten uns Anfertigungs- oder Entwurfskosten entstehen, so werden diese gesondert in Rechnung gestellt und sind innerhalb der gesetzten Zahlungsfrist zu begleichen.

9.

Sofern nicht schriftlich anders vereinbart, sind wir berechtigt, alle Bezahlungen unseres Vertragspartners von der ältesten fälligen Rechnung in Minderung zu bringen.

Artikel 10 - Höhere Gewalt und Nichtausführbarkeit der Arbeiten

1.

Sollte sich während der Erfüllung des Vertrags herausstellen, dass dieser aufgrund von uns zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses unbekannten Umständen nicht ausführbar ist, so sind wir berechtigt, den Vertrag so zu ändern, dass dessen Ausführung möglich wird. Die dabei entstehenden Mehrkosten werden zwischen den Vertragsparteien verrechnet, wobei gilt, dass uns eine Vergütung für bereits verrichtete Arbeiten, angeschaffte Materialien und geleistete Lieferungen zusteht.

2.

Umstände jeglicher Art, die sich unserer Einflussnahme entziehen und die zur Folge haben, dass eine Vertragserfüllung vernünftigerweise nicht von uns verlangt werden kann, gelten für uns als höhere Gewalt und berechtigen uns zur Rückgängigmachung oder zum Aufschub des Vertrags ohne richterliche Intervention und bis zu einem von uns zu bestimmenden Zeitpunkt, ohne dass wir zu einer wie auch immer gearteten Schadensersatzleistung verpflichtet sind.

3.

Als höhere Gewalt gelten u.a.: Rohstoffmangel, Fabrikstörungen jeglicher Art, Streik, Boykott, Aussperrung von oder Mangel an Arbeitnehmern/ Arbeitern, Quarantäne, Epidemien, vollständige oder eingeschränkte Mobilmachung, Belagerungszustand, Krieg, Kriegsgefahr, Blockade, Verkehrsstockung im Bahnnetz, Vandalismus, Mangel an Transportmitteln, Ein- und Ausfuhrverbote, starke Wechselkursschwankungen in der Währung, in der die Bezahlung erfolgt, vollständige oder eingeschränkte Inbeschlagnahme oder Forderung von Vorräten bei uns oder unseren Zulieferern durch Zivil- oder Militärbehörden, Brand und Sturmschäden, Überströmungen, Verkehrsstagnierung, Transportverzögerungen, Behinderungen, die durch Maßnahmen vonseiten der Behörden oder der Organisation aufgrund von Beschlüssen oder Regelungen organisatorischer Art entstehen, sowie unvollständige, unpünktliche oder ausbleibende Erfüllung der Verpflichtungen, die unsere Zulieferer uns gegenüber eingegangen sind, ungeachtet der jeweiligen Gründe oder Ursachen.

Artikel 11- Eigentumsvorbehalt und Sicherheiten

1.

Die von uns gelieferten Waren und/oder verarbeiteten und/oder bearbeiteten Materialien bleiben unser Eigentum, bis alle unsere Ansprüche an den Vertragspartner aus allen mit uns abgeschlossenen Verträgen erfüllt sind, sowie im Falle einer Bezahlung mit Schecks oder Wechseln bis zu deren Einlösung. Bis zu diesem Zeitpunkt sind wir unwiderruflich berechtigt, alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, um wiederum in den Besitz der betreffenden Waren und/oder Materialien zu gelangen. Gleichwohl geht die Gefahr für sämtliche direkten oder indirekten Schäden an oder durch die Waren und/oder Materialien unmittelbar nach erfolgter Lieferung auf unseren Vertragspartner über. Dies betrifft auch alle eventuellen Kosten für die Waren/Materialien.

2.

Unser Vertragspartner ist gehalten, Dritte von unserem Eigentumsvorbehalt in Kenntnis zu setzen. Er darf die Ware weder verpfänden noch als Sicherheit abgeben. Im Falle einer Inbeschlagnahme der Waren und/oder Materialien sind wir unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

3

Sollten von uns gelieferte Waren und/oder (ver- bzw. bearbeitete) Materialien Bestandteil einer anderen Ware werden, so bleibt unser Eigentumsrecht davon unberührt. Die betreffende Ware geht bis zur Erfüllung unserer Ansprüche in unser Miteigentum über. Unser Vertragspartner ist verpflichtet, auf unsere erste Aufforderung hin eine Urkunde zu unterzeichnen, in der er unser stilles Pfandrecht bestätigt, und an uns zurückzusenden. Werden von uns gelieferte Waren an eine andere Ware montiert und/oder von uns gelieferte Materialien in einer anderen Ware verarbeitet und/oder in eine andere Ware eingebaut, so sind wir berechtigt, die Entfernung bzw. den Ausbau zu verlangen bzw. auf Kosten des Auftraggebers zu bewerkstelligen, um wieder in den Besitz der betreffenden Waren und/oder Materialien zu gelangen, sofern dies möglich ist. Zu Schadensersatz- oder anderen Leistungen sind wir nicht verpflichtet.

4.

Im Falle eines Weiterverkaufs der Vorbehaltswaren gehen die daraus entstandenen Forderungsrechte unwiderruflich auf uns über. Dies gilt auch, wenn die betreffenden Waren und/oder Materialien von der dritten Partei bearbeitet werden oder die Waren und/oder Materialien an mehrere Abnehmer weiterverkauft worden sind. Auf unsere erste Aufforderung hin unterzeichnet unser Vertragspartner eine Urkunde, die den Übergang der Forderungsrechte bestätigt, und sendet diese an uns zurück. Dies dient als Sicherheit in Höhe des Rechnungswerts der weiterverkauften Waren und/oder Materialien. Unser Vertragspartner verpflichtet sich bereits beim Vertragsabschluss unwiderruflich zur Mitarbeit im Falle einer Anforderung dieser Art.

Artikel 12 - Mängelrügen

1.

Eventuelle Mängelrügen mit Bezug auf gelieferte Waren, Materialien, verrichte Arbeiten und/oder Rechnungsbeträge haben innerhalb von acht Tagen nach der Lieferung bzw. Beendung der Arbeiten mittels eines Einschreibens an uns zu erfolgen. Darin sind die Umstände aufzuführen, auf die sich die Mängelrüge bezieht. Anderenfalls kann unser Vertragspartner keinerlei Ansprüche aus dieser Sache bei uns geltend machen.

2.

Wir sind ausschließlich verpflichtet, von der eingereichten Mängelrüge Kenntnis zu nehmen, wenn unser Vertragspartner beim Einreichen der Mängelrüge alle seine Verpflichtungen an uns erfüllt hat, die zu diesem Zeitpunkt aus welchem Grund auch immer bestehen.

3.

Befinden wir eine rechtzeitig eingereichte Beanstandung der Qualität der von uns gelieferten Ware und/oder Materialien oder der von uns verrichteten Arbeiten unter der Berücksichtigung der Bestimmungen in Artikel 6, Absatz 1 und 3, für richtig, so sind wir – bei schadhaften Waren und/oder Materialien ausschließlich nach deren Zurückgabe – berechtigt, deren Gegenwert nach eigenem Ermessen zu vergüten. Sind die Waren und/oder Materialien infolge der Mängel für die vertragsgemäße Verwendung nicht unbrauchbar geworden, so sind wir berechtigt, den Minderwert zu vergüten bzw. Nachbesserungen vorzunehmen. Unser Vertragspartner kann daraus keinen Anspruch auf (weitere) Schadensersatzleistungen herleiten. Dies gilt auch für eventuelle Folgeschäden. Sollte es uns nicht möglich sein, unseren Verpflichtungen nachzukommen, so haften wir ausschließlich für einen Betrag, der den Wert der gelieferten Waren und/oder Materialien nicht übersteigt.

4.

Waren und/oder Materialien, die bei unserem Unternehmen abgeholt werden, sind von unserem Vertragspartner oder in dessen Auftrag zu kontrollieren und abzunehmen. Spätere Mängelrügen in dieser Sache werden nicht bearbeitet. Unser Vertragspartner kann in dieser Sache keinen Anspruch auf Schadensersatzleistungen oder Ersatz geltend machen. Verbrauchte Ware gilt als geprüft; Ansprüche vonseiten unseres Vertragspartners können nicht mehr geltend gemacht werden.

5.

Eine eingereichte Mängelrüge entbindet unseren Vertragspartner nicht von der Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen uns gegenüber.

6.

Ohne Gegenbeweis gelten die von uns auf den Frachtbriefen, Lieferscheinen und vergleichbaren Dokumenten angegebenen Mengen als korrekt, wobei die Bestimmungen des Artikels 6, Absatz 2, zu berücksichtigen sind.

7.

Von uns zurückgenommene Waren und/oder Materialien werden, sofern wir nicht zur Rücknahme verpflichtet sind, zu dem Betrag gutgeschrieben, für den wir die Ware weiterverkaufen können. Wir behalten uns das Recht vor, unserem Vertragspartner 15 % des Rechnungsbetrags und die Kosten für eine eventuelle Neuanfertigung in Rechnung zu stellen.

8.

Waren dürfen ausschließlich mit unserer Zustimmung sowie frachtfrei und in der Originalverpackung zurückgesandt werden. Mit Zustimmung zurückgesandte Waren und/oder Materialien sind bei der Rücksendung mit einem Begleitschein zu versehen, auf dem der Name und die Anschrift unseres Vertragspartners sowie der Grund für die Rücksendung angegeben werden.

Artikel 13 – Garantie

1.

Wir sind bemüht, unseren Vertragspartner aufgrund der uns zur Verfügung stehenden Daten so gut wie möglich über das Produkt zu informieren. Mitteilungen über Eigenschaften des Produkts oder Angaben zu technischen Daten sind jedoch nicht als eine wie auch immer geartete Garantie unsererseits über unser Produkt zu verstehen. Wir geben keine Garantie für die Eignung unserer Produkte für die Einsatzzwecke unseres Vertragspartners und übernehmen dahingehend keinerlei Haftung, sofern die Eignung nicht ausdrücklich von uns bestätigt wurde. Unser Vertragspartner ist daher gehalten, die Eignung der Ware für seine spezifischen Einsatzzwecke selbst zu untersuchen.

2.

Eine Garantie und Garantiefrist mit Eingang vom Tag der Lieferung bzw. der Beendung der Arbeiten gilt ausschließlich nach deren ausdrücklichen Vereinbarung. Eine von uns gewährte Garantie umfasst ausschließlich die Reparatur oder den Ersatz der gelieferten Waren und/oder Materialien bzw. die Nachbesserung der verrichteten Arbeiten, wobei gilt, dass wir ganz nach eigenem Ermessen vorgehen. Unsere Garantie entspricht der unserer Zulieferer und geht nicht darüber hinaus. Wir sind berechtigt, eventuelle Schadensansprüche an den Hersteller auf unseren Vertragspartner zu übertragen, der seinerseits gehalten ist, in einem solchen Falle seine Mitarbeit zu gewähren.

3.

Von den von uns gewährten Garantien sind ausgenommen: Mängel oder Schäden durch normalen Verschleiß, nicht fachgerechten Gebrauch oder der nicht mit eventuellen Anleitungen Gebrauchsanweisungen übereinstimmt, Gebrauch für andere Zwecke als die, für welche das Produkt geeignet ist, Gebrauch außerhalb normaler Betriebszwecke/ Betriebsumstände durch unseren Vertragspartner sowie Bedienungsfehler oder Eingriffe, die von Dritten ohne unsere ausdrückliche Zustimmung ausgeführt werden. Des Weiteren erlischt die Garantie, wenn im Zusammenhang mit der (erneuten) Sendung unsererseits bzw. mit den von uns verrichteten Reparatur- und/oder Nachbesserungsarbeiten im Rahmen des Garantieanspruchs ohne unsere Zustimmung Warenund/oder Materiallieferungen von Dritten erfolgt sind.

4.

Unser Vertragspartner ist nicht berechtigt, einen wie auch immer gearteten Garantieanspruch geltend zu machen, solange er nicht selbst alle seine Verpflichtungen uns gegenüber erfüllt hat.

Artikel 14 – Haftung

1.

Unsere Verpflichtungen und Haftung beschränkt sich auf unsere Garantieverpflichtungen und erstreckt sich in keinem Falle über eine (nach eigenem Ermessen) zu leistende Ersatzlieferung, Reparatur der gelieferten Waren und/oder Materialien oder Nachbesserung der ausgeführten Arbeiten hinaus. Wir sind berechtigt, anstelle eines Ersatzes, einer Reparatur oder erneuten Ausführung eine finanzielle Vergütung zu gewähren, die jedoch in keinem Falle den Rechnungsbetrag für die mangelhafte Ware und/oder Materialien oder die mangelhaften Arbeiten übersteigt. Daher haften wir in keinem Falle für wie auch immer gearteten direkten oder indirekten Schaden, der unserem Vertragspartner bzw. Dritten aus wie auch immer gearteten Gründen entsteht. Unter Schaden verstehen wir unter anderem Schaden aufgrund von Produktionsverlust/ Maschinenstillstand, Gewinneinbußen und Umsatzeinbußen.

2.

Ebenfalls ausdrücklich ausgeschlossen ist jede Haftung für direkten oder indirekten Schaden als Folge von Montage und/oder Verarbeitung und/oder Bearbeitung, nicht fachgerechtem Gebrauch oder von Gebrauch, der nicht mit

eventuellen Anleitungen und/oder Gebrauchsanweisungen übereinstimmt, Gebrauch für andere Zwecke als die, für welche das Produkt geeignet ist sowie Gebrauch außerhalb der normalen Betriebszwecke/ Betriebsumstände der von uns gelieferten Waren und/oder Materialien durch unseren Vertragspartner. Dieser vollständige Haftungsausschluss gilt ebenfalls für Schäden, die durch von uns gelieferte Waren und/oder Materialien, bzw. durch von uns ausgeführte Arbeiten an anderen Gütern oder Personen entstehen.

3.

Entspricht dies der Vereinbarung, so beschränken sich die Schäden und die Kosten gemäß den vorangehenden Artikeln auf den Betrag, der von unserem Versicherer ausgezahlt wird. Dies gilt auch im Falle eines anders lautenden richterlichen Urteils und/oder Schiedsspruchs. Der Vertragspartner haftet für alle Schäden und Kosten und stellt uns von jeglichen Ansprüchen Dritter frei.

4.

Sollten wir entgegen allen Erwartungen dennoch wegen eines Mangels haftbar gemacht werden und infolge dieser Haftbarmachung verurteilt werden, so behalten wir uns ausdrücklich das Recht vor, unseren Vertragspartner für diesen Schaden regresspflichtig zu machen. Dies gilt vor allem, wenn der Vertragspartner unsachgemäß oder entgegen unseren Bedingungen, Anleitungen und dem Verwendungszweck der von uns gelieferten Ware gehandelt hat.

5.

Wir haften nicht bei einer Verletzung gewerblicher oder geistiger Eigentumsrechte oder anderer Rechte durch unser Unternehmen oder durch unsere Erfüllungsgehilfen einschließlich der Zulieferer. Dies bezieht sich auch auf die von unserem Vertragspartner gelieferten Daten und/oder zur Verfügung gestellten Waren und/oder Materialien. Unser Vertragspartner, bzw. diejenige Partei, die uns um eine Empfehlung, ein Angebot oder eine Preisaufgabe angegangen ist, stellt uns in dieser Sache von jeglichen Ansprüchen frei.

Artikel 15 - Gewerbliches und geistiges Eigentum

1.

Wir behalten uns alle Rechte auf geistiges und gewerbliches Eigentum mit Bezug auf alle von uns angefertigten und entwickelten Produkte, Modelle, Zeichnungen, Skizzen, Entwürfe, Fotos, Abbildungen, Texte, Beschreibungen, Techniken, Zubehörteile, Werkzeuge, Ideen u. dgl. vor. Werden die oben beschriebenen Waren und/oder Materialien aufgrund der von uns ausgebrachten Empfehlungen, Angebote oder Preisaufgaben und mit uns abgeschlossenen Verträge von uns hergestellt, so bleiben diese jederzeit unser Eigentum. Dies gilt auch, wenn zwischen den Vertragsparteien ein Vertrag zustande kommt.

2.

Es ist unserem Vertragspartner, bzw. derjenigen Partei, die uns um eine Empfehlung, ein Angebot und/oder eine Preisaufgabe angegangen ist, untersagt, die oben beschriebenen von uns angefertigten Waren und/oder Materialien ohne unsere ausdrückliche vorherige schriftliche Zustimmung zu kopieren, zum eigenen Nutzen zu gebrauchen bzw. Dritten zur Einsicht oder zum Gebrauch zu überlassen.

3.

Unser Vertragspartner, bzw. diejenige Partei, die uns um eine Empfehlung, ein Angebot und/oder eine Preisaufgabe angegangen ist, ist verpflichtet, nach der ersten Aufforderung unsererseits innerhalb der von uns festzusetzenden Frist die von uns zur Verfügung gestellten oben beschriebenen Waren und/oder Materialien zurückzugeben.

4.

Unser Vertragspartner, bzw. diejenige Partei, die uns um eine Empfehlung, ein Angebot und/oder eine Preisaufgabe angegangen ist, verpflichtet sich uns gegenüber, die uns zustehenden Rechte am gewerblichen und geistigen

Eigentum sowie andere Rechte zu respektieren und sich jeder wie auch immer gearteten Verletzung dieser Rechte zu enthalten. Diese Verpflichtung gilt ebenfalls für das Personal unseres Vertragspartners sowie für seine Erfüllungsgehilfen und Geschäftsverbindungen. Er stellt uns von jeglichen Schadensersatzansprüchen frei, die aus einer Verletzung dieser Pflichten durch ihn selbst, seine Erfüllungsgehilfen und Geschäftsverbindungen resultieren können.

5

Zu den in diesem Artikel genannten Rechten zählen ebenfalls die Rechte unserer Zulieferer bzw. der Hersteller der von uns gelieferten Produkte. Unser Vertragspartner, bzw. diejenige Partei, die uns um eine Empfehlung, ein Angebot und/oder eine Preisaufgabe angegangen ist, ist verpflichtet, uns unverzüglich von jeder Verletzung der in diesem Artikel genannten Rechte Meldung zu machen.

6.

Sollte unser Vertragspartner, bzw. diejenige Partei, die uns um eine Empfehlung, ein Angebot und/oder eine Preisaufgabe angegangen ist, einer oder mehrerer der aus diesem Artikel hervorgehenden Verpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommen, so ist eine Buße in Höhe von 10.000 Euro je Verletzung und von 1.000 Euro für jeden Tag, an dem dieses Recht übertreten wird, unverzüglich einforderbar, wobei unser Recht auf eine vollständige Schadensersatzforderung in dieser Sache unberührt bleibt. Kompensierung oder Verrechnung sind ausgeschlossen.

Artikel 16 - Haftungsausschluss bei in Bewahrung gegebener oder zur Be- oder Verarbeitung befristet überlassenen Waren, Aufträgen bei Aufstellungsarbeiten und erteilten Informationen

1.

Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, geht die Schadens- oder Bruchgefahr im Falle von in Bewahrung oder zur Be- oder Verarbeitung befristet überlassenen Waren und/oder Materialien während der Lagerung und/oder Bewahrung oder der Bearbeitung der uns überlassenen Waren und/oder Materialien zu Lasten des Vertragspartners. Mit einbegriffen ist auch der Transport der betreffenden Waren und/oder Materialien.

2.

Für Aufstellungsvorschriften ohne vorherige Absprache mit uns oder gegen unsere Empfehlung übernehmen wir keinerlei Haftung. Im Falle einer Beauftragung zur Aufstellung von Materialien und/oder Waren, die uns zu diesem Zweck von unserem Vertragspartner zur Verfügung gestellt wurden, sowie während der Montage übernehmen wir keinerlei Haftung für die Schadens- und/oder Bruchgefahr und/oder die Gefahr des Diebstahls und/oder der Beschädigung der Materialien und Waren.

3.

Außerdem übernehmen wir keinerlei Verantwortung für Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen, Modelle, Empfehlungen oder Anweisungen von Dritten bzw. Anweisungen von unserem Vertragspartner hinsichtlich der Vertragsausführung.

4.

Sollten vertrauliche Beschreibungen, Zeichnungen, Berechnungen, Modelle usw. trotz unserer sorgfältigen Aufbewahrung auf unrechtmäßige Weise in die Hände Dritter gelangen, so schließen wir eine eventuelle Haftung unsererseits für jeglichen dem Auftraggeber oder Dritten entstandenen Schaden aus.

Artikel 17 – Geheimhaltungspflicht

1.

Es ist unserem Vertragspartner untersagt, während der Dauer eines mit uns abgeschlossen Vertrags sowie auch nach dessen Beendigung Dritten auf eine wie auch immer geartete Weise, direkt oder indirekt, Mitteilungen über unsere Unternehmen oder Geschäftsverbindungen zu machen bzw. über ein wie auch

immer geartetes Wissen, das vor, während oder nach Ablauf des Vertrags erworben wurde.

2

Übertritt unser Vertragspartner eine in diesem Artikel genannte Verpflichtung, so hat dieser eine direkt einforderbare Buße an uns (oder unsere Geschäftsverbindungen) zu zahlen. Diese Buße beläuft sich auf 10.000 Euro je Übertretung und 1.000 Euro für jedem Tag, an dem dieses Recht übertreten wird, wobei unser Recht und das Recht unserer Geschäftsverbindungen auf eine vollständige Schadensersatzforderung über den in dieser Sache entstandenen direkten und/oder indirekten Schaden, Gewinneinbußen u. dgl. unberührt bleibt. Kompensierung mit wie auch immer gearteten Verpflichtungen unsererseits an unseren Vertragspartner ist ausgeschlossen.

Artikel 18 – (Vertrags-)Auflösung

1

Gerät unser Vertragspartner mit der Erfüllung einer wie auch immer gearteten Verpflichtung uns gegenüber in Verzug, sowie im Falle seiner Entmündigung, bei Zahlungsaufschub, Schuldenregulierung oder seines Konkurses und sowie bei Inbeschlagnahme oder steuerlichen Einforderungsmaßnahmen bei unserem Vertragspartner sind wir zur Auflösung des betreffenden Vertrags oder der betreffenden Verträge ohne richterliche Intervention berechtigt, ohne zu einer wie auch immer gearteten Schadensersatzleistung oder anderen Leistung verpflichtet zu sein. Des Weiteren sind wir in diesem Falle berechtigt, eine Vergütung aller uns entstandenen oder zukünftigen Schäden, (Inkasso-)Kosten, Kosten für bereits verrichtete Arbeiten und/oder erfolgte Bestellungen sowie von Gewinneinbußen zu fordern. Die Gewinneinbußen entsprechen jeweils einem Viertel des Rechnungsbetrages, der im Rahmen einer Vertragserfüllung fällig gewesen wäre.

2.

Des Weiteren sind wir berechtigt, für bereits gelieferte Leistungen eine Rückgängigmachung zu fordern. Im Falle einer Vertragsauflösung vonseiten unseres Vertragspartners aufgrund seines Konkurses, einer Schuldenregulierung oder eines Zahlungsaufschubs sind wir ebenfalls zu der in diesem Artikel genannten Schadensersatzforderung berechtigt.

II. EINKAUFSBEDINGUNGEN

1.

Der Inhalt dieses Artikels gilt für alle von uns abgeschlossenen Verträge über den Einkauf von Waren und/oder Materialien, an uns gelieferte, vermietete oder uns auf andere Weise zur Verfügung gestellte Waren und/oder Materialien, für uns verrichtete Arbeiten sowie für alle Verträge mit von uns im Rahmen der Vertragsausführung beauftragten Dritten.

2.

Der Lieferant haftet für alle Schäden, die uns und/oder unserem Vertragspartner infolge einer unzureichenden Vertragserfüllung vonseiten des Lieferanten entstehen. Werden wir von unserem Vertragspartner auf ein wie auch immer geartetes Versäumnis in Kenntnis gesetzt, das dem Lieferanten zuzuschreiben ist, so ist Letzterer verpflichtet, uns in dieser Sache von jeglichen Ansprüchen freizustellen und uns zu entschädigen.

3.

Wir haften nicht für eventuelle Schäden infolge von Rückgängigmachung, Aufschub und/oder (Vertrags-)Auflösung eines mit unserem Vertragspartner abgeschlossenen Vertrags. Der Lieferant spricht in einem wie auch immer gearteten Schadensfall direkt unseren Vertragspartner an und ist verpflichtet, uns in dieser Sache von jeglichen Ansprüchen freizustellen und uns zu entschädigen.

4

Ein von uns vereinbarter Eigentumsvorbehalt, stilles Pfandrecht, Übertragung von Forderungen sowie gewerbliches und geistiges Eigentum unsererseits oder unseres Vertragspartners werden respektiert. Falls erforderlich, so werden wir in dieser Sache von allen Ansprüchen freigestellt und entschädigt. 5

Die an uns zu liefernden Waren und/oder Materialien müssen vollständig gebrauchsfertig sein, dem letzten Stand der Technik entsprechen und sich für ihren Bestimmungszweck eignen. Dies gilt ebenfalls für die gesamte Dokumentation zu den betreffenden Waren und/oder Materialien.

6.

Die von uns zu unserem Auftrag erteilten Informationen, zur Verfügung gestellten Daten u. dgl. sind für die Ausführung des Auftrags bindend; Abweichungen bedürfen unserer schriftlichen Genehmigung. Alle uns aufgrund des Vertrags zu liefernden Waren und/oder Materialien gehen vollständig und lastenfrei in unser Eigentum über. Des Weiteren werden wir von jeglichen Ansprüchen freigestellt, die aus direkten und indirekten Schäden einschließlich Folgeschäden und Gewinneinbußen aufgrund einer Verletzung dieser Pflichten resultieren können. Von uns erteilte Informationen, zur Verfügung gestellte Daten u. dgl. sind vor der Verwendung vom Lieferanten auf ihre Brauchbarkeit und ihren inneren Zusammenhang zu überprüfen. Abweichungen, Unrichtigkeiten oder Unvollständigkeiten sind uns unverzüglich zu melden.

7.

Lieferungen und Arbeiten haben an unser Unternehmen zu erfolgen. Bei der Überschreitung einer vereinbarten Frist vergütet unser Lieferant jeden uns entstandenen direkten und indirekten Schaden einschließlich Gewinneinbußen und Folgeschäden. Von jeglichen Ansprüchen Dritter sind wir freigestellt.

8.

Gelieferte Waren und/oder Materialien werden von uns erst nach einer definitiven Genehmigung abgenommen. Grundsätzlich entscheiden wir innerhalb eines Monats nach der Ingebrauchnahme über die erste Warenabnahme oder Nichtabnahme. Über die definitive Warenabnahme wird drei Monate nach der Ingebrauchnahme entschieden. Entsprechen die gelieferten Waren und/oder Materialien unserem Befinden nach nicht den vereinbarten Anforderungen, so nimmt der Lieferant diese nach unserer ersten Aufforderung zurück und liefert Ersatz, wobei unser Recht, das Gelieferte bis zur Rücknahme kostenlos zu gebrauchen, unberührt bleibt. Erst nach der definitiven Warenabnahme des Gelieferten unsererseits geht die Gefahr auf uns über. Der Eigentumsübergang der an uns gelieferten Waren und/oder Materialien erfolgt bei Ablieferung. Im Falle der Rücknahme des Gelieferten sind wir berechtigt, das Eigentum wieder auf unseren Lieferanten zu übertragen.

9

Unser Lieferant trägt das Risiko für die in Ausführung befindliche Arbeit, bis wir diese abnehmen. Er trägt die Verantwortung für unser Eigentum, das ihm zur Verfügung gestellt worden ist, und haftet für jeden eventuellen uns in dieser Sache entstehenden Schaden.

10

Sofern nicht anders vereinbart, werden die von uns erhaltenen Rechnungen innerhalb von 60 Tagen nach der definitiven Warenabnahme der Lieferung bzw. der verrichten Arbeiten beglichen.

11.

Unser Lieferant garantiert uns die einwandfreie Funktion des Gelieferten sowie die Richtigkeit der verrichten Arbeiten. Sofern nicht anders vereinbart, werden eventuelle Mängel bis zu einem Jahr nach der Abnahme unsererseits unmittelbar nach erfolgter Meldung kostenlos behoben. Auch über Reparaturarbeiten und -lieferungen wird eine Garantiefrist von einem Jahr, nachdem die Reparaturarbeiten und -lieferungen stattgefunden haben, gewährt, sofern nicht anders vereinbart.

12.

Haben wir unter Berücksichtung der Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen einen Vertrag ganz oder teilweise aufgelöst oder aufgeschoben, so sind wir berechtigt, Dritte mit der weiteren Ausführung zu beauftragen. Unser Lieferant stellt uns von jeglichen Ansprüchen frei, die aus direkten und indirekten Schäden, Folgeschäden, Gewinneinbußen und Schadensersatzleistungen resultieren können.

13.

Unser Lieferant und seine Erfüllungsgehilfen haben sich an die gesetzlichen und auf unserem Firmengelände geltenden Vorschriften, Sicherheitsanweisungen u. dgl. zu halten. Bei Übertretung haften wir nicht für den wie auch immer gearteten Schaden.

14.

Sofern dies zutrifft, verrichtet unser Lieferant die Arbeiten nach einem von uns zu genehmigenden Ingebrauchnahmeprogramm und Zeitschema. Änderungen oder Abweichungen bedürfen unserer schriftlichen Zustimmung.

Über den Fortschritt der Ingebrauchnahme ist uns wöchentlich schriftlich und mit einer eventuellen Angabe der Mehr- und Minderarbeit Bericht zu erstatten. Eine ordentliche Spezifizierung der Materialien und Arbeitsstunden ist mitzuliefern. Nur aufgrund einer von uns genehmigten Spezifizierung und Berichterstattung können Ansprüche abgeleitet werden.

16.

Auf unsere Aufforderung hin hat der Lieferant die vereinbarten Arbeiten mit von uns anzuweisenden Dritten auszuführen.

17.

Anlieferung und Lagerung von Materialien, Werkzeug, Arbeitsgerät u. dgl. erfolgt ausschließlich nach Absprache und Genehmigung unsererseits. Wir übernehmen keine Haftung für wie auch immer gearteten Schaden, der an den Eigentümern unseres Lieferanten entsteht.

18

Die Erfüllungsgehilfen unseres Lieferanten sind uns zuvor zu nennen. Wir behalten uns das Recht vor, ihnen den Zugang zu unserem Unternehmen zu untersagen. Eventuelle dabei entstehende Kosten gehen zu Lasten unseres Lieferanten.

19.

Auftraggeber können sich weder auf die Bestimmungen dieses Artikels berufen noch irgendwelche Rechte daraus ableiten.

III GELTENDES RECHT UND GERICHTSSTAND

1.

Für alle unsere Angebote, Verbindlichkeiten, mit uns abgeschlossene Verträge und deren Ausführung gilt das niederländische Recht.

2.

Über alle zwischen uns und unserem Vertragspartner entstandenen Streitigkeiten einschließlich der Streitigkeiten bezüglich der Auslegung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und des Einzugs fälliger Forderungen entscheidet in erster Instanz der befugte Richter des *Arrondissement*, in dem sich unsere Niederlassung befindet, sofern wir nicht nach den gängigen Zuständigkeitsregeln vorgehen.

3

Für jede der Vertragsparteien gilt als Erfüllungsort ihrer vertraglichen Verpflichtungen der Sitz unseres Unternehmens.

IV SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1.

Wir sind jederzeit berechtigt, die uns aus einem mit unserem Vertragspartner abgeschlossenen Vertrag entstehenden Verpflichtungen ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen.

2

Unsere Vertragspartner sind dazu ausschließlich nach unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung berechtigt.

3.

Sofern zutreffend, gelten diese Geschäftsbedingungen ebenfalls für Geschäfte mit unseren verbundenen Unternehmen.